

des Bonner Grundgesetzes, in dem das Prinzip der Unabhängigkeit des Richters fixiert ist. Die als Begründung für diese Feststellung angeführte These sollte die ihrer demokratischen Gesinnung treu gebliebenen westdeutschen Juristen nicht nur zum Nachdenken, sondern zum offenen Protest, zum Handeln gegen die Haltung des Richterbundvorstandes veranlassen. Dieser begründet nämlich seine „Sorge“ um die richterliche Unabhängigkeit wie folgt:

„Richterliche Entscheidungen unterliegen einer inhaltlichen Nachprüfung grundsätzlich nur durch die übergeordneten Gerichte.“

Den Institutionen der Dienstaufsicht müsse daher im „Interesse der Rechtspflege untersagt sein“, derartige Anfragen vorzunehmen³. Hier erreicht die imperialistische Jurisprudenz einen neuen Höhepunkt.

1. Mit ihrer Begründung erkennt die Führung des Richterbundes im Widerspruch zum Nürnberger Urteilstatut die Willkürentscheidungen der verbrecherischen Terrorjustiz Hitlers als rechtlich beachtenswerte Akte an und mißt ihnen sogar die juristische Qualität eines Gerichtsurteils zu. Bekanntlich handelte es sich aber bei den Entscheidungen der Sonder- und Kriegsgerichte um die mehr oder minder willkürliche Anwendung der als Recht deklarierten Mord- und Terrordirektiven des Naziregimes. Diese bestanden aus einer bewußten Negierung des Völkerrechts sowie aller bis dahin anerkannten Grund- und Menschenrechte.

Die von den faschistischen Blutrichtern auf der Grundlage solcher Führererlasse und -befehle gefällten Todesurteile gegen Angehörige der Völker der Anti-Hitler-Koalition und auch des deutschen Volkes stellen nichts anderes als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen — begangen in Form des Mordes — dar. Die Urteile der Hitlerschen Sonder- und Kriegsgerichte bestehen lediglich als blutige politische Äußerungsformen des deutschen Faschismus. Zu Recht und Gesetz aber haben sie nur eine einzige Beziehung: Sie sind die unmenschliche, bewußte und für jedermann erkennbare Negierung allen bis dahin anerkannten Rechts. Der Vorstand des westdeutschen Richterbundes aber läßt all diese auch ihm nicht unbekanntem Zusammenhang unter den Tisch fallen und erhebt die Verbrechen der nazistischen Blutjustiz in die Rechtsform von Gerichtsurteilen, für deren Überprüfung er allein die Gerichte für berufen hält. Einer der Gründe für diesen Einwand dürfte darin zu suchen sein, daß die Führung des Richterbundes das Schicksal der Blutrichter bei den übergeordneten Gerichten in sichereren Händen glaubt. Denn dort sind Blutrichter nicht minder vertreten. Und man weiß genau: Ein Blutrichter hackt dem anderen kein Auge aus.

Am 13. März dieses Jahres teilte Generalbundesanwalt Dr. Güde selbst offenbar noch unsere Bedenken. Er erklärte damals:

„Zur genauen Prüfung aller Beschuldigungen, die gegen amtierende Richter erhoben werden, sollten auch neutrale Juristen aus dem Ausland hinzugezogen werden, damit der Vorwurf vermieden werde, die Schuldingen säßen über sich selbst zu Gericht!“

Inzwischen sind mehr als 750 Todesurteile und zahlreiche weitere Beweisdokumente, die die in Westdeutschland wieder amtierenden Blutjuristen Hitlers grausamster Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit überführen, den verantwortlichen westdeutschen Justizbehörden zur Verfügung gestellt worden. Wie vereinbaren sich nun die Worte Güdes von gestern mit der Erklärung des Richterbundes von heute, zu dessen prominentesten Mitgliedern Güde zählt? Offenbar hat der Generalbundesanwalt seine Erklärung von damals ebenso vergessen wie die Auswertung der ihm inzwischen von den Beauftragten des

Generalstaatsanwalts der DDR übergebenen mehr als 500 Todesurteile und anderen Beweisdokumente.

Wenn es nach dem Konzept der Richterbundführung ginge, müßte beispielsweise der ehemalige Generalstaatsanwalt von Danzig und heutige Vizepräsident des Oberlandesgerichts in Bremen, Dr. Kurt Bode, gegen die ihm damals und heute untergebenen Blutjuristen, wie z. B. die Massenmörder Dr. Kimmé, Dr. Schoppmann u. a., als übergeordneter Richter „Im Namen des Volkes!“ eine „gerechte“ Entscheidung fällen. Bode selbst war aber im Jahre 1942 von Hitler persönlich ernannt worden und bis 1945 höchster Ankläger der grausamen Blutjustiz Danzigs!

2. Der Vorstand des Richterbundes sieht die höheren Gerichte der Westzone im Verhältnis zu den hitlerschen Kriegs- und Sondergerichten als „übergeordnete Gerichte“ an. Dadurch setzt er die Blutgerichte Hitlers dem westzonalen Gerichtssystem gleich und geht von deren institutioneller Identität aus.⁴ Damit ist natürlich ein interessantes, wenn auch sicher ungewolltes Eingeständnis verbunden. Denn in der Tat haften der westdeutschen Terrorjustiz bereits heute wesentliche politische Züge an, die offensichtlich der Justiz des Faschismus entlehnt sind. Das äußert sich beispielsweise im KPD-Verbotsurteil, mit dem die Grundlage für eine massive Gesinnungsverfolgung gelegt wurde. Das kommt aber auch in den brutalen Urteilen gegen Friedenskämpfer — wie beispielsweise im Düsseldorfer Prozeß — und viele Gegner des Atomkriegskurses der Adenauer-Clique zum Ausdruck sowie in der fast gleichzeitigen Rehabilitierung unverbesserlicher Faschisten und Mörder vom Schlage des SS-Generals Simon. Wir sind der westdeutschen Richterbundführung daher für diese politische Selbsteinschätzung des Charakters der westdeutschen Justiz dankbar.

Auf der Grundlage der Anerkennung der verbrecherischen Urteile der Hitlerjustiz als Rechtsprechung konstruiert der Richterbund eine Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit in Westdeutschland. Tatsächlich gibt es aber dort überhaupt keine richterliche Unabhängigkeit⁴. Die Forderung nach richterlicher Unabhängigkeit war zweifellos eine historisch fortschrittliche Errungenschaft der bürgerlichen Revolution. Es kann aber keinen Zweifel darüber geben, daß die richterliche Unabhängigkeit im bürgerlichen Staat stets nur eine scheinbare, formale Unabhängigkeit ist.

Der Faschismus hat aber selbst die formale Unabhängigkeit des bürgerlichen Richters restlos zertrümmert und ihn zu einem Terrorinstrument gemacht, das sich durch nichts von der Stellung der übrigen Staatsbürokratie des nazistischen Regimes unterschied. Das Potsdamer Abkommen und die es konkretisierende Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 forderten daher für die Umgestaltung der deutschen Rechtspflege auch die Unterwerfung des Richters allein unter das Gesetz⁵. Um das zu erreichen, war allerdings erforderlich, alle Personen aus dem Justizdienst zu entfernen, die die verbrecherischen Nazi-Gesetze zur Sicherung des faschistischen Raubkrieges bedingungslos angewandt hatten. Daher verfügte das Kontrollratsgesetz Nr. 4, das der Durchführung der erwähnten Proklamation Nr. 3 diente, daß alle „Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden ... und nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden (dürfen)“⁶.

Die Völker der Anti-Hitler-Koalition betrachteten die Entfernung insbesondere der Kriegs- und Sonderrichter Hitlers also als eine entscheidende Voraussetzung für die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit. Allein

¹ Einzelheiten hierzu vgl. bei Schöneburg, Die Zersetzung der richterlichen Unabhängigkeit unter dem Adenauer-Regime, Berlin 1955.

⁵ Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 1, S. 22 ff.

⁶ Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 2, S. 27 ff.

³ ebenda.